Der Senator für Inneres und Sport

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Landesamt für Verfassungsschutz Bremen

Stadtamt – Staatsangehörigkeitsbehörde Bremen

Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Stadtamt Bremen
Eing.: 21. Jan. 2005
Abt.: 14/01/05 1

Auskunft erteilt Herr Döhle

Zimmer 323
Tel.: 0421/361-9056
Fax: 0421/496-9056

E-mail:
HDOEHLE@Inneres.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
21-3 (110-30-02/3)

Bremen, 18. Januar 2005

Erkenntnismitteilungen in Einbürgerungsverfahren

Nach dem durch das Zuwanderungsgesetz mit Wirkung vom 1. 1. 2005 geänderten § 37 Abs. 2 StAG übermitteln die Einbürgerungsbehörden den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten die anfragende Stelle unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen.

1. In den Fällen, in denen dem Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse vorliegen, dass der Antragsteller die o.g. Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder dies zumindest zweifelhaft ist, bitte ich, ab sofort wie folgt zu verfahren:

   a) Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt den Einbürgerungsbehörden der Stadtgemeinden (Stadtamt Bremen / Ortspolizeibehörde Bremerhaven) mittels Formblatt mit, dass Bedenken gegen die Einbürgerung bestehen.

   b) Über die vorliegenden Erkenntnisse unterrichtet das Landesamt für Verfassungsschutz – unter Beachtung der Verschlusssachenanweisung – den Senator für Inneres und Sport. Die Erkenntnisse sind möglichst vollständig einzeln aufzuführen. Für jede Erkenntnismeldung ist anzugeben, von welcher Sicherheitsbehörde sie stammt und welchem Geheimhaltungsgrad sie unterliegt.

   Sofern in einem Fall neben geheimhaltungsbedürftigen auch nicht geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse (offene Erkenntnisse) vorliegen, sind diese auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen, damit dieses zur Einbürgerungsakte genommen werden kann.